

## § 2019 BGB

(1) Als aus der [Erbschaft](#) erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch [Rechtsgeschäft](#) mit Mitteln der [Erbschaft](#) erwirbt.

(2) Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur [Erbschaft](#) hat der [Schuldner](#) erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ [406 BGB](#) bis [408 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.